

RS OGH 1997/2/26 7Ob2091/96t, 4Ob353/98k, 3Ob89/99f, 4Ob191/04y, 9ObA86/07y, 10Ob69/11m, 10Ob9/12i,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

ABGB §1295 Iif7g

ABGB §1299 E

Rechtssatz

Prospekthaftungsansprüche bestehen, wenn ein Anleger durch falsche, unvollständige oder irreführende Prospektangaben zur Zeichnung einer Kapitalanlage bewegt wird. Es handelt sich dabei um eine typisierte Vertrauenshaftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss. Der Prospekt bildet im Regelfall die Grundlage für den wirtschaftlich bedeutsamen und mit Risiken verbundenen Beteiligungsbeschluss. Aus diesem Grund muss sich der potentielle Kapitalanleger grundsätzlich auf die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben verlassen dürfen. Daher haben alle jene Personen für eine sachlich richtige und vollständige Information einzustehen, die durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken an der Prospektgestaltung einen besonderen - zusätzlichen - Vertrauenstatbestand schaffen. Dazu gehören insbesondere auch solche Personen und Unternehmen, die mit Rücksicht auf ihre allgemein anerkannte herausgehobene berufliche und wirtschaftliche Stellung oder ihre Eigenschaft als berufsmäßige Sachkenner eine Garantenstellung einnehmen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2091/96t
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 2091/96t
- 4 Ob 353/98k
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 353/98k
- 3 Ob 89/99f
Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 89/99f
Vgl auch
- 4 Ob 191/04y
Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 191/04y

nur: Prospekthaftungsansprüche bestehen, wenn ein Anleger durch falsche, unvollständige oder irreführende Prospektangaben zur Zeichnung einer Kapitalanlage bewegt wird. Es handelt sich dabei um eine typisierte Vertrauenshaftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss. Der Prospekt bildet im Regelfall die Grundlage für den

wirtschaftlich bedeutsamen und mit Risiken verbundenen Beteiligungsbeschluss. Aus diesem Grund muss sich der potentielle Kapitalanleger grundsätzlich auf die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben verlassen dürfen. (T1)

- 9 ObA 86/07y

Entscheidungstext OGH 07.05.2008 9 ObA 86/07y

nur T1; nur: Prospekthaftungsansprüche bestehen, wenn ein Anleger durch falsche, unvollständige oder irreführende Prospektangaben zur Zeichnung einer Kapitalanlage bewegt wird. (T2)

- 10 Ob 69/11m

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 69/11m

Vgl auch

- 10 Ob 9/12i

Entscheidungstext OGH 12.04.2012 10 Ob 9/12i

Auch

- 4 Ob 174/11h

Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 174/11h

Vgl; Beisatz: Hier: Fact Sheets. (T3)

- 5 Ob 233/11t

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 233/11t

Vgl

- 10 Ob 88/11f

Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 Ob 88/11f

Vgl

- 6 Ob 190/12b

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 190/12b

Vgl auch; Beisatz: Prospektkontrolle durch den Repräsentanten eines ausländischen Kapitalanlagefonds nach § 26 Abs 2 InvFG 1993. (T4)

Beisatz: Der Prospektkontrollor haftet grundsätzlich nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen, sofern sie auf eigenem groben Verschulden bzw grobem Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen beruhen, die zur Prospektkontrolle herangezogen wurden. (T5)

Beisatz: Der Zweck des § 26 InvFG 1993 liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. Daher ist ein Prospektkontrollor, „der einen gänzlich gesetzwidrigen Prospekt - für ein per se unzulässiges Produkt - nicht beanstandet“, allein aus diesem Grund von § 26 InvFG 1993 und § 11 KMG nicht erfasst. (T6)

- 9 Ob 43/13h

Entscheidungstext OGH 29.10.2013 9 Ob 43/13h

Auch; nur: Es handelt sich dabei um eine typisierte Vertrauenshaftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss.

Der Prospekt bildet im Regelfall die Grundlage für den wirtschaftlich bedeutsamen und mit Risiken verbundenen Beteiligungsbeschluss. Aus diesem Grund muss sich der potentielle Kapitalanleger grundsätzlich auf die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben verlassen dürfen. Daher haben alle jene Personen für eine sachlich richtige und vollständige Information einzustehen, die durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken an der Prospektgestaltung einen besonderen - zusätzlichen - Vertrauenstatbestand schaffen. (T7)

- 3 Ob 108/13y

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 108/13y

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Primeo Fund. (T8)

- 2 Ob 41/14i

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 2 Ob 41/14i

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Herald Fonds. (T9)

Beisatz: Hier: Hinweis auf die Möglichkeit der managed accounts und Übertragung der Verwaltung an einen

einigen Manager ausreichend. (T10)

- 4 Ob 90/14k

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 90/14k
nur T7

- 5 Ob 26/14f

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 26/14f

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Die Tatsache, dass de facto der Manager als Subdepotverwahrer und nicht die Depotbank selbst die Gelder unmittelbar über ein „Managed Account“ verwahrte, stellt eine wesentliche Risikoerhöhung für den potentiellen Anleger dar, weshalb es sich um einen Umstand handelt, über den der Prospektkontrollor iSd § 26 Abs 2 InvFG 1993 aufzuklären hatte. (T11)

Beisatz: Der den Herald Fonds betreffende Verkaufsprospekt ist in entscheidenden Punkten wesentlich undeutlicher als jener des Primeo Fonds, den der Oberste Gerichtshof bisher als (noch) ausreichend vollständig und nicht irreführend beurteilt hat. (T12)

Beisatz: Dabei ist hervorzuheben, dass in Wahrheit die Aussage in 2 Ob 41/14i zur Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts des Herald Fonds für die Entscheidung nicht tragend war: Der Oberste Gerichtshof verneinte nämlich bereits die Kausalität eines allfälligen Prospektmangels für die Veranlagungsentscheidung des dortigen Klägers. (T13)

- 4 Ob 155/14v

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 155/14v

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Zweimalige Anführung des Internetauftritts der Beklagten auf der Titelseite des Verkaufsprospekts mit der Angabe, der Kapitalmarktprospekt liege an der genannten Adresse der Beklagten auf stehe auf deren Homepage zum Download bereit. (T14)

- 9 Ob 63/14a

Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 Ob 63/14a

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5 nur: Der Prospektkontrollor haftet grundsätzlich nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern für erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen. (T15)

Beis wie T6 nur: Der Zweck des § 26 InvFG 1993 liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. (T16)

Beis wie T9; Beis wie T11; Beis wie T12;

Beisatz: Ein Prospekt, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht richtig wiedergibt oder in einer für die Anlageentscheidung relevanten Weise missverständlich formuliert ist, entspricht den gesetzlichen Vorgaben nicht. (T17)

Beisatz: Es besteht ein entscheidender Unterschied zwischen dem Prospekt des Primeo Fonds, der jenes massive Risiko, das sich auch tatsächlich verwirklicht hat, (noch) ausreichend dargelegt hat, und jenem des Herald Fonds, der dieses Risiko durch die gewählten Formulierungen offenbar bewusst verschleiern wollte. (T18)

Bem: Der erkennende Senat schließt sich den Ausführungen des fünften Senats zu 5 Ob 26/14f an. (T19)

Bem: Teilweise abweichend zu 2 Ob 41/14i. (T20)

- 4 Ob 249/14t

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 249/14t

Vgl

- 1 Ob 71/14v

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 71/14v

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T8

- 3 Ob 212/15w

Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 212/15w

Auch; Beis wie T4; Beis wie T17; Beis wie T18; Beis wie T19; Beis wie T20

- 4 Ob 112/15x

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 112/15x

Auch; Beisatz: Auszugehen ist davon, dass es sich um eine Eigenhaftung des nach außen hin in Erscheinung Tretenden erga omnes handelt, die aufgrund der Schaffung eines Vertrauenstatbestands unabhängig von der

Haftung der den Wertpapierkaufvertrag oder Finanzdienstleistungsvertrag schließenden Parteien entsteht. Es liegt sohin eine Dritthaftung vor, weil jemand haftet, der mit dem unmittelbaren Vertragsverhältnis in keinem direkten Zusammenhang steht. (T21)

Beisatz: Hier: Prüfung zivilrechtlicher Prospekthaftungsansprüche nach deutschem Recht. (T22)

- 6 Ob 229/15t

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 229/15t

Auch; Beis wie T18; Beisatz: Die Haftung wegen mangelhafter Prospektkontrolle setzt gemäß § 11 Abs 1 Z 2a KMG grobe Fahrlässigkeit voraus, wobei ? hier im Falle des „Herald Fonds“ ? nur positives Wissen um die tatsächlichen Gegebenheiten ein grobes Verschulden des Prospektkontrollors begründen würde, während die bloße Unkenntnis dieser Umstände jedenfalls ohne Hinzutreten weiterer Aspekte höchstens als leicht fahrlässig zu qualifizieren wäre. Entscheidend ist daher, was den Mitarbeitern des Prospektkontrollors unter Zugrundelegung der positiven Kenntnis von den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Prospektprüfung aufgefallen ist bzw auffallen hätte müssen. (T23)

- 3 Ob 148/16k

Entscheidungstext OGH 13.12.2016 3 Ob 148/16k

Vgl auch; Beis ähnlich wie T11; Beis ähnlich wie T23; Beisatz: Hier: Primeo Fund. (T24)

- 7 Ob 31/17k

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 31/17k

Vgl; Beisatz: Hier: Primeo Executive (Juli 2006) und Primeo Select (April 2007). Abgrenzung zu den Entscheidungen zum Herald Fonds und zur Entscheidung 3 Ob 148/16k. (T25)

- 7 Ob 65/17k

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 65/17k

Vgl; Beis wie T25

- 7 Ob 181/18w

Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 181/18w

Auch; nur T1

- 6 Ob 233/18k

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 233/18k

Beis wie T21

- 6 Ob 46/19m

Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 46/19m

Beis wie T21

- 9 Ob 23/19a

Entscheidungstext OGH 07.05.2019 9 Ob 23/19a

nur T2

- 1 Ob 188/21k

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 1 Ob 188/21k

Auch; Beis nur wie T1; Beis wie T5; Beis wie T15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107352

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at